

# SATZUNG

## der Turngemeinde 1902 e. V. Kilianstädten

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turngemeinde 1902 e. V.“ Kilianstädten. Er hat seinen Sitz in 61137 Schöneck, Ortsteil Kilianstädten.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer „**41 VR 901**“ eingetragen.

### § 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein betreibt:
  - a) Volkssport, das ist Leibesübung wie Turnen, Gymnastik sowie Spiel und Sport in seiner ganzen Vielgestaltigkeit als Mittel leiblicher und sittlicher Gesunderhaltung. Er fördert damit die Jugendpflege.
  - b) Volksbildung, er pflegt deutsche Volksmusik und betreibt Heimatpflege im Rahmen seiner Musikabteilung den „KILIANSTÄDTER MUSIKANTEN“.
2. Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport für alle Altersklassen beiderlei Geschlechts
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und rassischer Toleranz.
4. Der Verein ist gemeinnützig und dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich entsprechend seinem Zweck in einzelne Abteilungen, die jeweils von einem Fachwart, Abteilungsleiter oder Obmann geführt und geleitet werden. Die Fachwarte, Abteilungsleiter und Obleute gehören dem **erweiterten** Vorstand an. Übungsleiter mit Lizenz oder Sportlehrer, die eine Übungs- oder Trainingsstunde leiten, sowie die Ausbilder der Musikabteilung müssen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Vereins sein.

### § 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

Der Verein zählt als Mitglieder:

1. Kinder unter 14 Jahren (Turnen ab 2 Jahre, Musik ab 10 Jahre)
2. Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr bis nicht vollendetem 18. Lebensjahr
3. Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr)
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts erwerben, sofern sie eine schriftliche Eintrittserklärung eingereicht und den Mitgliedsbeitrag einmal im Voraus bezahlt hat, (s. Merkblatt der Eintrittserklärung) sowie sich zur Beachtung der Satzung bekennt. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine Einwilligungserklärung der oder des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht der Einspruch an die Jahreshauptversammlung offen. Stimmrecht hat, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Ämter des Vorstandes können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand oder die Hauptversammlung.

## **§ 5 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen**

Die Ehrenordnung (Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung) regelt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Vergabe von Vereinsauszeichnungen. Die Durchführung erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft in anderen Verbänden / Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes, des Turngaus Offenbach/Hanau des Hessischen Turnverbandes, des Landessportbundes Hessen und weiterer dem Landessportbund angeschlossener Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden oder Organisationen möglich.

## **§ 7 Rechtsgrundlage**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der unter § 6 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Abteilung erfüllt werden, ferner in den Versammlungen Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitwirken.
3. Den Mitgliedern kann auf Wunsch und rechtzeitige Information des Vorstandes an Hochzeit, Silber- und Goldener Hochzeit ein Ständchen durch die Musikabteilung (KILIANSTÄDTER MUSIKANTEN) gespielt werden.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **Die Mitgliedschaft endet:**

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) Durch Ausschluss aus dem Verein, der dem auszuschließenden Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist.
- d) bei Auflösung des Vereins.

Zu a): Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist vier Wochen zuvor schriftlich beim amtierenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Zu c): Der Ausschluss aus dem Verein kann nur vom Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt
2. Bei unehrenhaftem Verhalten und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
3. Bei grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung
4. Wenn das Mitglied sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines von diesem Beauftragten absichtlich widersetzt
5. Bei fahrlässigem Beschädigen von Vereinseigentum nach geleistetem Schadensersatz (Turngeräte, Instrumente, Uniformen etc.)
6. Wenn es in dem Verein für den Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband Stimmung macht.

Für einen Beschluss auf Ausschluss müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung in der nächsten Hauptversammlung zu. Die Begründung dafür ist innerhalb 8 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen.

## **§ 9 Beitragszahlung**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen Beitrag, der gestaffelt ist. Die Höhe des Beitrages und der Zahlungsbedingungen ist auf dem Merkblatt des Anmeldeformulars zu ersehen. Die Zahlungsbedingungen und die Höhe des Beitrages werden von der Hauptversammlung beschlossen.
2. Mitgliedern, die in Not geraten sind, kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss auf Zeit erlassen werden.

## **§ 10 Vereinsleitung und Verwaltung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden von dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand und der Jahreshauptversammlung nach der in dieser Satzung festgelegten Richtlinie erledigt. Besondere Aufgaben des Vereins können durch Ausschüsse (Festausschuss usw.) vorbereitet werden.

## **§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

**Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:**

- I. **Aus dem geschäftsführenden Vorstand**
- II. **Aus dem erweiterten Vorstand**

**Dem geschäftsführenden Vorstand (I) gehören an:**

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r oder zwei untereinander gleichberechtigte Stellvertreter/innen
3. Schatzmeister/in
4. Kassierer/in - Mitgliederverwaltung
5. Schriftführer/in

**Dem erweiterten Vorstand (II) gehören an:**

1. **der geschäftsführende Vorstand (I)**
2. Abteilungsleiter/in - Turnen
3. Abteilungsleiter/in - Musik
4. Kinder und Jugendwart/in
5. die Fachwarte bzw. Obleute der einzelnen Abteilungen
6. die Beisitzer, deren Anzahl die Hauptversammlung beschließt
7. Zeugwart als Inventarverwalter

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist das leitende Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er wird von der Jahreshauptversammlung auf zwei, höchstens drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder können wieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.
3. Die einzelnen Fachwarte bzw. Obleute sollen zur Wahl möglichst von den einzelnen Abteilungen vorgeschlagen werden.
4. Dem Vorstand obliegt die innere Verwaltung, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches und über Veranstaltungen. Er entscheidet ferner über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über Stundungen oder den teilweisen oder völligen Erlass von Mitgliedsbeiträgen im betreffenden Einzelfall.
5. Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand entscheiden (außer bei Ausschluss von Mitgliedern) durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Fachwarte bzw. Obleute beraten zusammen mit dem Abteilungsleiter und können dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge unterbreiten. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe Ehrenordnung).
9. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand hält jeden Monat eine Sitzung ab. Aus wichtigem Grund können mehrere Sitzungen abgehalten werden.
10. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten gemeinsam.

## **§ 13 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - a) die Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer (sie gehören dem Vorstand nicht an und müssen jedes Jahr neu gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig)
  - c) Entgegennahme der Jahresberichte
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlüsse
  - i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung und deren evtl. Änderung
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung, die im 1. Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden soll, trägt die Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“. Durch sie sollen die in § 13, Nr. 1, festgelegten Punkte erledigt werden.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst, oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beantragt. In beiden Fällen muss die Hauptversammlung innerhalb drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung, Anschlag im Aushängekasten oder durch Zeitungsannonce im Hanauer Anzeiger mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben worden ist.
5. Die Tagesordnung kann bei schriftlicher Einladung mitgesandt werden.
6. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Anträge, die nicht in der Tagesordnung stehen, sogenannte Dringlichkeitsanträge können nur durch Unterstützung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Diese Anträge sind schriftlich zu formulieren.
8. Anträge für die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
9. Für sämtliche Beschlüssen, mit Ausnahme solcher auf Abänderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins, ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Zur Änderung des Vereinszweckes (§ 2) ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Diese Zustimmung ist notfalls schriftlich einzuholen.
11. Die Abänderung der Satzung (ausgenommen § 2) kann nur durch die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die der Auflösung der durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
12. Zur Abänderung des Vereinsnamens ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge eingehen, ist durch Stimmzettel zu wählen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
14. Wird nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl öffentlich erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

## **§ 14 Protokollpflicht**

Über sämtliche Vorstandssitzungen sowie Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben, oder wird gem. § 13, Abs. 9 und 11 beschlossen, so ist der Verein aufzulösen. Die Auflösung ist vom Vorstand beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
2. Ist die Auflösung rechtswirksam, so wird nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen der Gemeinde Schöneck übergeben, die es bis zu 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein oder Musikverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Schöneck berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische oder musikalische Zwecke zu verwenden.
3. Für die ordnungsgemäße Übergabe ist der zuletzt gewählte Vorstand verantwortlich, wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Der Beschluss kann sich nur auf die Übergabe, nicht auf eine andere Verwendung des Vereinseigentums beziehen.

## § 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem oder den Bankguthaben, sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vereinsvermögenswerten besteht.

## § 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist in 63450 Hanau am Main, Main-Kinzig-Kreis

## § 19 Sonstige Bestimmungen

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung sowie eine Ehrenordnung erlassen. Beide müssen von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und können nur von dieser geändert werden.

### **Beschlossene Änderungen :**

Diese Satzung wurde am **23.3.1979** in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgelesen, diskutiert und beschlossen.

**Hinweis:** Sie wurde beim Amtsgericht Hanau zur Eintragung ins Vereinsregister vorgelegt und im Januar 1982 an alle Mitglieder verteilt.

Sie wurde geändert und aktualisiert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **11.5.1999**.

Sie wurde geändert und aktualisiert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **25.05.2004**.

Sie wurde geändert und aktualisiert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom **16.05.2006**.

Schöneck, im Mai 2006

**Der Vorstand**